

An den  
Gemeinderat Mönchaltorf  
8617 Mönchaltorf

SP Mönchaltorf  
Postfach 6  
8617 Mönchaltorf  
vorstand@spmoenchaltorf.ch  
[www.SPMoenchaltorf.ch](http://www.SPMoenchaltorf.ch)

Mönchaltorf, 30.6.06

## **Vernehmlassung der SP Mönchaltorf zur Totalrevision der Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Gemeinderätinnen  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Die SP Mönchaltorf nimmt zu Ihrem Entwurf für die neue Gemeindeordnung von Mönchaltorf fristgemäss wie folgt Stellung:

### **Zu Art. 3 (Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit), Art. 5 (Urnenwahlen), Art. 6 (Erneuerungswahlen) und Art. 7 (Ersatzwahlen)**

Die SP begrüsst die in diesen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen. Das Festhalten an der Wohnsitzpflicht für Gemeindeorgane mit der Ausnahme für den Gemeindeammann, den/die Betreibungsbeamten sowie den Friedensrichter/die Friedensrichterin scheint uns sinnvoll, ebenso dass der Gemeindeammann und der/die Betreibungsbeamte neu durch den Gemeinderat gewählt wird, da es sich weniger um ein politisches als um ein Verwaltungsamt handelt. Das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln scheint uns für eine eher kleine Gemeinde wie Mönchaltorf adäquat. Auf dem Beiblatt, das der Gemeinderat mit den offiziell Nominierten abgibt, sollen Namen, Parteizugehörigkeit, unterstützende Partei(en) sowie bisher / neu vermerkt sein.

### **Zu Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Die SP Mönchaltorf ist mit dem vorgeschlagenen Betrag, ab welchem eine obligatorische Urnenabstimmung zu erfolgen hat, einverstanden.

Wir beantragen jedoch, Art. 8 noch mit folgenden beiden Ziffern zu ergänzen:  
*Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:*

3. *die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an eine Organisation des*

*öffentlichen oder privaten Rechts*

4. *die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.*

Begründung zu Ziff. 3:

Wenn eine Staatsaufgabe zur Erfüllung an Private übertragen wird (z.B. Sicherheitsdienst), muss das gemäss Kantonsverfassung (Art. 98 Abs. 3 und 4) in der Gemeindeordnung geregelt werden. Eine Änderung der Gemeindeordnung bedarf indes zwingend der Urnenabstimmung, somit auch eine solche Aufgabendelegation. Der Klarheit halber sollte dies explizit festgehalten werden.

Begründung zu Ziff. 4:

Der Gemeinderat schlägt für diese Beschlüsse die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung vor (Entwurf Art. 10 Ziff. 4). Wir sind der Ansicht, dass der Beitritt zu einem Zweckverband von so grundlegender Bedeutung ist, dass eine obligatorische Urnenabstimmung darüber erfolgen sollte, um den Entscheid demokratisch besser abzustützen.

### **Nachträgliche Urnenabstimmung**

Wir beantragen, folgende Bestimmung neu in die Gemeindeordnung aufzunehmen:

#### *Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung*

*In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.*

Begründung:

Diese Regelung gilt Kraft Kantonsverfassung (Art. 86 Abs. 3 KV) schon seit 1. Januar 2006, und zwar auch ohne Aufnahme in die Gemeindeordnung. Wir meinen, dass diese Bestimmung als Information für die Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung aufgeführt werden sollte.

### **Zu Art. 10 Allgemeine Kompetenzen der Gemeindeversammlung**

Wir beantragen die Ergänzung von Art. 10 mit folgender Bestimmung:

*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:*

8. *die Abnahme des jährlichen Berichtes des Gemeinderates über den Stand der Umsetzung der Sozialziele,*
9. *die Unterstützung des Gemeindereferendums.*

Begründung zu Ziff. 8:

Art. 19 der Kantonsverfassung verlangt, dass sich auch die Gemeinden für die Verwirklichung der Sozialziele der Bundes- und der Kantonsverfassung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten einsetzen. Dies sind etwa die soziale Sicherheit, die notwendige Gesundheitspflege, Schutz und Förderung der Familien, Ermöglichung von Bildung und Weiterbildung für Kinder, Jugendliche und Erwerbsfähige, Schaffung der Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder inner-

und ausserhalb der Familie, Schaffung der Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben älterer Menschen, etc.

Nach Art. 19 Abs. 4 KV können aus den Sozialzielen zwar keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden. Mit der vorgeschlagenen Berichterstattung sollen deshalb zwei Ziele verfolgt werden: Einerseits sollen die kommunalen Behörden damit angehalten werden, die Verwirklichung der Sozialziele auch tatsächlich anzustreben und die entsprechenden Verfassungsbestimmungen wirkungsvoll in die Tat umzusetzen. Andererseits sollen damit die entsprechenden Bemühungen des Gemeinderates für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch sicht- und überprüfbar werden.

Begründung zu Ziff. 9:

Der Gemeinderat sieht in seinem Entwurf vor, dass die Unterstützung des Gemeindereferendums in seine Kompetenz fallen soll. Die SP Mönchaltorf ist der Meinung, dass diese Kompetenz der Gemeindeversammlung übertragen werden soll. Damit wird sichergestellt, dass ein Referendum im Namen der Gemeinden nur wohlüberlegt und in der Bevölkerung breit abgestützt ergriffen wird. Das Referendum ist grundsätzlich ein Volksrecht und sollte daher auch dem Volk zustehen. Folgerichtig hat auch der Verfassungsrat in den Übergangsbestimmungen (Art. 140 KV) festgelegt, dass die Kompetenz für die Ergreifung des Referendums bei der Gemeindeversammlung liegt, wenn kein anderes Organ bezeichnet wird. Eine allfällig einzuberufende ausserordentliche Gemeindeversammlung ist unseres Erachtens hinnehmbar.

## **Zu Art. 11 Wahlbefugnisse**

Wir beantragen folgende Ergänzung von Art. 11:

*Die Gemeindeversammlung wählt offen:*

- 2. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, soweit diese von den Stimmberechtigten nicht bereits in eine Gemeindebehörde gewählt sind*

Begründung:

Der Gemeinderat schlägt in seinem Entwurf vor, dass er selber für die Wahl der Vertreter in Zweckverbände zuständig sein soll.

Gemäss der neuen Kantonsverfassung müssen Zweckverbände demokratisch organisiert sein. Dies betrifft einerseits die direkten Volksrechte (es wird neu eine Initiative und ein Referendum auch für Angelegenheiten der Zweckverbände geben), andererseits aber auch die Gremien: Wer in einer Delegiertenversammlung, einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Zweckverbandes Einsitz nimmt, muss demokratisch gewählt worden sein. Dies entweder in seiner Wohngemeinde als Mitglied einer Behörde, oder dann - in der Wohngemeinde oder dem gesamten Zweckverbandsgebiet - direkt als Mitglied dieses Gremiums. Diese aus Art. 93 Abs. 1 der Kantonsverfassung abgeleiteten Grundsätze lassen es unseres Erachtens nicht mehr zu, dass alle Mitglieder der Delegiertenversammlung von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden bestimmt werden. Zwar können Personen, die bereits in eine Gemeindebehörde (z.B. Gemeinderat, Fürsorgebehörde) gewählt worden sind, als Mitglieder in Delegiertenversammlungen eines Zweckverbandes ihres Geschäftsbereiches (z.B. eines Fürsorgezweckverbandes) bestimmt werden. Personen aber, die nicht bereits

in ein Gemeindeamt gewählt wurden, sind durch die Stimmberechtigten als Delegierte zu wählen.

Die Wahl sollte der Gemeindeversammlung überlassen werden. In der Regel werden für Delegiertenmandate keine Kampfwahlen stattfinden. Die Stimmberechtigten sollen aber die Möglichkeit erhalten, ihren Delegierten an der Gemeindeversammlung kennen zu lernen, um sich ein Bild machen zu können, wem sie ihre Stimme und damit ihr Vertrauen geben.

### **Zu Art. 14/Art. 23 Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung/Gemeinde-rat**

Wir beantragen folgende Formulierung von Art. 23 der Gemeindeordnung (mit entsprechenden Anpassungen auch in Art. 14):

*Der Gemeinderat ist zuständig für:*

1. ...
2. ...
3. *die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck.*
4. *die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'00.-- im Jahr,*
5. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr,*
6. ...
7. *die finanziellen Beteiligungen bis zum Betrag von CHF 150'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,*
8. *die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten bis zum Betrag von CHF 150'000.-- im Einzelfall.*

Begründung:

Nach eingehender Diskussion ist die SP Mönchaltorf der Meinung, dass die Finanzkompetenz des Gemeinderates zwar erhöht werden soll, damit einfachere und raschere Abläufe gewährleistet sind. Trotzdem erscheint uns eine Vervierfachung der bisherigen Auslagenkompetenz (z.B. für neue einmalige Ausgaben) insbesondere dort nicht angebracht, wo es um Auslagen geht, die nicht im Budget enthalten sind.

Von entscheidender Bedeutung ist für die SP Mönchaltorf der Umstand, dass durch eine Erhöhung der Finanzkompetenz des Gemeinderates das Initiativrecht erheblich beschnitten wird: Gemäss § 50 des Gemeindegesetzes kann jeder Stimmberechtigte über einen *in die Befugnis der Gemeindeversammlung* fallenden Gegenstand eine Initiative einreichen. Wird nun die Finanzkompetenz des Gemeinderates zu weit ausgedehnt, schmälern wir auf der anderen Seite die Möglichkeit der Stimmberechtigten zu Lancierung einer Initiative.

### **Zu Art. 17 Delegationen an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse**

Die in der neuen Gemeindeordnung vorgesehenen Delegationsmöglichkeiten werden von der SP Mönchaltorf im Sinne einer effizienten Verwaltung ausdrücklich begrüsst.

### **Zu Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse des Gemeinderates**

Die SP Mönchaltorf kann sich mit einer Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat einverstanden erklären, wobei hier auf eine angemessene Vertretung aller Parteien und Bevölkerungskreise zu achten ist.

### **Zu Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderates**

Die SP stellt mit Genugtuung fest, dass der Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig sein wird. Diese Lösung scheint uns aus verschiedenen Gründen wichtig: Zunächst ist festzuhalten, dass die Stimmberechtigten von Mönchaltorf bereits im September 2004 dieser Lösung mit grossem Mehr zugestimmt haben. Das Abstimmungsresultat wurde vom Bezirksrat Uster aus formellen Gründen aufgehoben. Die Kompetenzverschiebung von der Gemeindeversammlung zum Gemeinderat bringt eine sachgerechte und faire Lösung. Der Gemeinderat führt mit den entsprechenden Personen persönlich Einbürgerungsgespräche und kennt die Kandidatinnen und Kandidaten wesentlich besser als die Durchschnittsbürger. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Entscheid des Gemeinderates weniger emotional gefärbt ist als derjenige der Gemeindeversammlung. Auch verfahrensrechtliche Argumente sprechen für eine solche Lösung: Das Einbürgerungsverfahren durch die Gemeindeversammlung ist kompliziert und dornenvoll. Solche Entscheide werden immer wieder vom Bundesgericht wegen Verfahrensmängeln aufgehoben werden. Unsere Gemeinde kann kein Interesse daran haben, in diverse Rechtsstreitigkeiten, die bis ans Bundesgericht weitergezogen werden können, verwickelt zu werden.

### **Zu Art. 28 Zusammensetzung der Schulbehörde**

Nachdem die Reduktion von 7 auf 5 Mitgliedern von der Schulbehörde beantragt wurde, steht auch die SP hinter diesem Änderungsvorschlag. Der Aufgabenbereich der Schulbehörde wurde durch die Einsetzung einer Schulleitung und die Einführung der Einheitsgemeinde in den letzten Jahren reduziert.

### **Zu Art. 29 Aufgaben der Schulbehörde**

Wir beantragen folgende Ergänzung von Art. 29:  
*Die Schulbehörde leitet und steuert selbständig, unter Vorbehalt von übergeordneten Kompetenzen, das Schulwesen in der Gemeinde. Sie sorgt für ein auf die Bedürfnisse abgestimmtes schulisches und ausserschulisches Bildungsangebot.*

Begründung:

Während in der alten Gemeindeordnung das ausserschulische Bildungsangebot ausdrücklich als Aufgabenbereich der Schulbehörde bezeichnet wurde, fehlt eine solche Bestimmung in der neuen Gemeindeordnung. Gerade das ausserschulische Bildungsangebot gerät meist aus finanziellen Gründen immer stärker unter Druck. Für eine kleine Gemeinde wie Mönchaltorf, ohne private Anbieter, hat ein solches Bildungsangebot eine erhebliche Bedeutung. Wir sind daher der Ansicht, dass das ausserschulische Bildungsangebot weiterhin explizit als Aufgabe der Schulbehörde in der Gemeindeverordnung verankert bleibt.

### **Zu Art. 33 Finanzielle Befugnisse der Schulbehörde**

Die SP Mönchaltorf begrüsst den gemeinderätlichen Vorschlag betreffend den finanziellen Befugnissen der Schulbehörde. Soweit Ausgaben bereits im Budget enthalten sind, können der Schulbehörde die gleichen Finanzbefugnisse eingeräumt werden wie dem Gemeinderat. Bei Auslagen, die im Voranschlag nicht enthalten sind, sollten die Finanzkompetenzen der Schulbehörde aber tiefer liegen als diejenigen des Gemeinderates. Eine Beibehaltung der bisherigen Lösung, wie sie der Gemeinderat vorschlägt, scheint uns somit angemessen.

### **Ombudsstelle**

Wir beantragen die Ergänzung der Gemeindeordnung mit folgendem neuen Art. 46 (in der Nummerierung des gegenwärtigen gemeinderätlichen Vorschlages):

#### *5. Ombudsstelle*

*Art. 46 Zuständigkeit und Aufgabenbereich*

*Die kantonale Ombudsstelle ist auch für Beschwerden gegen die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung zuständig.*

*Die Bestimmungen über die Ombudsperson des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) gelten sinngemäss.*

Begründung:

Nach Art. 81 Abs. 4 der Kantonsverfassung kann die kantonale Ombudsstelle in der Gemeindeordnung auch für Angelegenheiten der Gemeinde für zuständig erklärt werden. Die Möglichkeit, die Ombudsstelle auch für Gemeindeangelegenheiten anrufen zu können, sollte auch in Mönchaltorf eingeführt werden. Ombudsstellen sind in öffentlichen Streitigkeiten wichtige Anlaufstellen geworden, die es oft erlauben, Unklarheiten und Missverständnisse rechtzeitig aus dem Weg zu räumen. Wie die Erfahrungen in anderen Gemeinden und Kantonen zeigen, können dank der Ombudsstellen oftmals Aufsichtsbeschwerden oder gerichtliche Klagen vermieden werden. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, wenn die kantonale Ombudsstelle als Vermittlerin auch in der Gemeinde Mönchaltorf tätig werden kann.

Abschliessend ersuchen wir Sie, die beantragten Änderungen in der Gemeindeordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Vorstand SP Mönchaltorf

.....  
Annemarie Portmann

.....  
Andreas Flükiger

.....  
Hanspeter Riedener